Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

- Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen -

Der Präsident

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 11015 Berlin

nur per Mail poststelle@bmjv.bund.de wannek-fe@bmjv.bund.de

Berlin, den 6. Juni 2016

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung von Verfahrensrechten der Beschuldigten im Strafverfahren Geschäftszeichen 4103-9-7-1 R5 849/2015 Ihr Schreiben vom 29. Februar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr verehrte Frau Dr. Wannek,

zu dem o. g. Gesetzentwurf nehme ich für den Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme beschränkt sich auf den Teil des Referentenentwurfes, der die Regelungen zur Schöffenwahl betrifft (Art. 7 und 8).

- 1. Soweit die Aufhebung der so genannten "Zwangspause" nach zwei Amtsperioden (§ 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG) vorgeschlagen wird, entspricht die Neuregelung einer langjährigen Forderung des Bundesverbandes. Insoweit wird dem Entwurf nachdrücklich zugestimmt.
- 2. Der Entwurf widmet den früheren Ausschlussgrund in einen Ablehnungsgrund um. Nunmehr soll die Ableistung des Schöffendienstes in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden dazu berechtigen, die Wahl in das Schöffenamt abzulehnen. Eigentlich soll die Gesetzesänderung dazu dienen, die zwangsweise Heranziehung weitgehend überflüssig zu machen. Grundsätzlich ist aber nicht auszuschließen insbesondere in den Fällen schematischer Übernahme früherer Vorschlagslisten –, dass eine Person zum dritten Mal in Folge für das Schöffenamt vorgeschlagen und gewählt wird, die dazu nicht (mehr) bereit ist. Insofern wird der Regelung im Grundsatz zugestimmt. Sie übernimmt aber ohne weitere Begründung die frühere ausschließende und nunmehr zur Ablehnung berechtigende Regelung, dass a. die beiden Amtsperioden aufeinanderfolgen müssen und b. es die letzten beiden Amtszeiten vor der Neuwahl gewesen sein müssen, die zur Ablehnung berechtigen. Diesseits wird vorgeschlagen, die Ablehnungsberechtigung nur an die Ableistung von zwei Wahlperioden, die zu beliebigen Zeiten abgeleistet wurden, zu knüpfen.



Vorsitz

Hasso Lieber Staatssekretär a. D. Rubensstraße 62 12157 Berlin

Tel.: 030- 8 555 604

E-Mail: hasso.lieber@t-online.de

Vizepräsident Schatzmeister

Frank-Heiner Matouschek Am Stein 22 22337 Hamburg Tel.: 040 595851 E-Mail: f-h.m@web.de

Vizepräsidentin Geschäftsführerin

Sabine Möbius Bänschstr. 65 10247 Berlin Tel: 030 / 40043511 moebius@schoeffen.de

Ehrenpräsidentin

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin Bundesministerin der Justiz a. D.

Web: www.schoeffen.de www.schoeffenwahl.de

Vereinsregister Amtsgericht Berlin-Charlottenburg Nr. 21904 Nz Wer in der Zeit zwischen seinem 25. und 70. Lebensjahr insgesamt zehn Jahre dem Schöffendienst gewidmet hat, sollte insgesamt – weil er seinen Dienst an der Allgemeinheit erfüllt hat – eine neuerliche Berufung in das Amt ablehnen dürfen.

Demgemäß wird vorgeschlagen, § 35 Nr. 2 GVG wie folgt zu fassen:

"7. in zwei Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind," In dieser Fassung verringert sich der Prüfungsaufwand bei den Kommunen noch einmal um zwei Prüfungspunkte. Zudem wird der bisher schon sehr sperrig zu lesende Gesetzestext deutlich vereinfacht.

Die vorgeschlagene Änderung umfasst aber nur einen sehr geringen Teil der Problempunkte, die es bei der Schöffenwahl zu lösen gilt. Zur Vereinfachung füge ich den von mir verfassten Erfahrungsbericht aus der Schöffenwahl des Jahres 2013 bei, dem unter anderen 33 Schulungsveranstaltungen, die ich mit den für die damalige Schöffenwahl zuständigen Mitarbeitern der allgemeinen und der Jugendverwaltung durchgeführt habe, zu Grunde liegen (Anl. 1). Der Bericht wurde in der Zeitschrift *Richter ohne Robe* 2015, S. 4 ff. veröffentlicht und ist in der Bibliothek des Ministeriums einsehbar. Aus diesen Erfahrungen habe ich den "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und anderer Gesetze zur Verbesserung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen" entwickelt, den ich als Anl. 2 ebenfalls beifüge und der Gegenstand meiner Stellungnahme ist.

Der Erfahrungsbericht geht unter anderem auch darauf ein, dass die Berechnung der erforderlichen Zahl der Schöffen durch die zuständigen Präsidenten vielfach höchst sorglos erfolgt, indem die Zahlen der vorherigen Wahlperiode ohne weitere Prüfung übernommen werden. Auf diesen Umstand bezieht sich auch der Beschluss des Bundesrates auf Antrag des Landes Berlin zur Reduzierung der kommunalen Vorschlagslisten auf das Eineinhalbfache der Zahl der erforderlichen Schöffen (BR-Drs 107/16). Auch dieser Vorschlag versucht ein – unbestreitbar vorhandenes – Symptom zu kurieren. Beide Initiativen des BMJV und des Bundesrates umfassen aber nur einen geringen Teil der erforderlichen Änderungen bei der Schöffenwahl. Insoweit werden weitere Prüfungen im Ministerium angeregt.

Da eine umfassende Reform der Schöffenwahl für die nächsten Wahlen des Jahres 2018 ohnehin kaum in Betracht kommt, werden gegen die vorgeschlagenen Änderungen keine weiteren Bedenken erhoben, soweit damit nicht verbunden ist, dass das Thema einer notwendigen und grundsätzlichen Reform der Schöffenwahl für die nächsten Jahre ad acta gelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hasso Lieber